



INDIEN¹

Stand: 1. Januar 2025

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	indische Steuer Bezeichnung	Satz %	Entlastung durch Abkommen um %	auf %	Verfahren	Bemerkungen unter Ziff.
Dividenden	Income tax	20			Reduktion/ Erstattung	II 1
– allgemein (vor 28.04.20)			10	10		
– allgemein (28.04.20-31.12.24)			15	5		
– allgemein (ab 01.01.25)			10	10		
– auf Beteiligungen von mindestens 10 % (vor 05.07.18)			10	10		
– auf Beteiligungen von mindestens 10 % (05.07.18-31.12.24)			15	5		
– auf Beteiligungen von mindestens 10% (ab 01.01.25)			10	10		
Zinsen	Income tax	20	10	10	"	
– allgemein	"	20	20	0	"	
– auf von der indischen Regierung geneh- migten Darlehen	"	20	20	0	"	
– an Luftverkehrsgesellschaften im interna- tionalen Verkehr	"	20	20	0	"	
– auf Darlehen, die aufgrund der schweiz. Export- oder Investitionsrisikogarantie oder von einer behördlich bezeichneten Anstalt genehmigt, garantiert oder versi- chert sind	"	20	20	0	"	
Gebühren für Lizenzen und Dienstleistungen	Income tax	10	-	10		II 2

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzige die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rück-erstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

II. Besonderheiten

1. Bis zum 1. April 2020 wird von in Indien ansässigen Gesellschaften auf deren ausgeschütteten Gewinnen eine Körperschaftssteuer ("dividend distribution tax") zum Satz von 15 %, exklusiv verschiedene Zuschläge, erhoben, welche nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 10 des Abkommens fällt und von der Gesellschaft zu bezahlen ist. Ab dem 1. April 2020 ist die dividend distribution tax aufgehoben und Indien geht zu einer Quellensteuer von 20 % auf Dividenden, die an nichtansässige Personen bezahlt werden, über.

Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel zwischen der Schweiz und Indien (MFN) hat die Schweiz festgestellt, dass der Beitritt Litauens zur OECD im Rahmen der Beziehungen zwischen Indien und der Schweiz ab dem 5. Juli 2018 zu einer Senkung des residualen Quellensteuersatzes für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von 10 % auf 5 % geführt hat.

Aufgrund der MFN-Klausel zwischen der Schweiz und Indien hat die Schweiz festgestellt, dass der Beitritt Kolumbiens zur OECD im Rahmen der Beziehungen zwischen Indien und der Schweiz ab dem 28. April 2020 zu einer Senkung des residualen Quellensteuersatzes für Dividenden generell von 10 % auf 5 % (Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen und sogenannte Portfolio dividenden) geführt hat.

Am 11. Dezember 2024 stellte die Schweiz fest, dass ihre Auslegung der MFN-Klausel von Indien nicht geteilt wurde. Mangels Gegenseitigkeit verzichtet die Schweiz daher ab dem 1. Januar 2025 auf ihre einseitige Anwendung. Somit können die ab dem 1. Januar 2025 fälligen Einkünfte im Quellenstaat zu dem im DBA CH-IN vorgesehenen Satz besteuert werden, ohne dass die MFN-Klausel zur Anwendung kommt.

2. Indien erhebt eine Quellensteuer von 20 % zuzüglich verschiedene nicht unter das Abkommen fallende Zuschläge auf Bruttoentgelte für Dienstleistungen. Diese Steuer kann durch Registrierung als Steuerpflichtiger in Indien auf die im Abkommen vorgesehene Sockelsteuer von 10 % der Bruttoentgelte reduziert werden (Art. 12 Abs. 2 des Abkommens). Für die verbleibende Sockelsteuer gewährt die Schweiz eine pauschale Steueranrechnung (Art. 23 Abs. 2 lit. b des Abkommens). Zudem sei daran erinnert, dass die «Equalization Levy» (die in Höhe von 6% auf bestimmte Dienstleistungen erhoben wird) zur pauschalen Anrechnung ausländischer Steuern in der Schweiz berechtigt, sofern das Besteuerungsrecht gemäss Art. 12 des Abkommens an Indien zurückfällt.

III. Verfahren

Die Praxis hat gezeigt, dass Indien für Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen gestützt auf eine vor der Fälligkeit eingereichte Wohnsitzbescheinigung der zuständigen kantonalen Behörde die Reduktion bzw. die Befreiung an der Quelle gewährt.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>